

**Satzung über die Arbeit des
Beirats zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung
und der/des
ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten
der Stadt Weiterstadt**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 5. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Name**

- (1) Die Stadt Weiterstadt bildet einen Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, nachfolgend Beirat genannt. Er ist die Interessenvertretung der Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Weiterstadt, die behindert im Sinne des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind.
- (2) Er trägt die Bezeichnung "Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung".

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber dem Magistrat und den städtischen Gremien zu vertreten. Er soll insbesondere die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung fördern.
- (2) Der Beirat berät und unterstützt den Magistrat und die Gremien der Stadt Weiterstadt in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung und deren Interessen betreffen. Dies erfasst insbesondere allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten aus den Bereichen:
 - Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikationsbarrieren),
 - barrierefreie Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Liegenschaften, die öffentlich zugänglich sind,
 - barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume sowie der Freizeitstätten und Anlagen,
 - Planungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - Unterstützung bei der Schaffung und Vermittlung barrierefreien Wohnraumes,
 - Beteiligung bei der Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten in Weiterstadt,

- Planung- und Konzeptentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe,
 - Gestaltung der Hilfe zur Selbsthilfe,
 - Erarbeitung von Grundsätzen für die Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit sie behinderte Menschen betreffen,
 - Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, insbesondere in Kindertagesstätten, Schulen sowie in der Jugendförderung,
 - Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten,
 - Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderung,
 - Zugang der Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Informationen und Abbau von Kommunikationsbarrieren.
- (3) Der Beirat erstattet über seine Arbeit dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich Bericht.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Beirat besteht aus sieben Personen.

Sollten weniger als sieben Interessenbekundungen eingehen, können auch weniger Personen benannt werden. In diesem Fall sind in regelmäßigen Abständen gemäß Abs. 3 weitere Personen zu suchen. Der Beirat ist mit drei Mitgliedern noch arbeitsfähig.

- (2) Mindestens vier bzw. die Hälfte der Mitglieder soll einen festgestellten Grad der Behinderung haben oder als gesetzliche Vertretung für eine Person mit einem festgestellten Grad der Behinderung fungieren. Daneben können auch Personen mit entsprechender Fachkenntnis in den Beirat berufen werden.
- (3) Kandidatinnen und Kandidaten für die Mitarbeit im Beirat werden über den üblichen Veröffentlichungsweg der Stadt Weiterstadt sowie über Aufrufe an Einrichtungen, Vereine, Organisation und Verbände von und für Menschen mit Behinderung und über weitere öffentliche Aufrufe gesucht.
- (4) Aus den eingegangenen Interessenbekundungen wird von der Verwaltung eine Vorschlagsliste erstellt, die dem Magistrat zur Auswahl der Mitglieder vorgelegt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, kann eine Person von der Vorschlagsliste nachberufen werden. Sollte die Zahl der Mitglieder auf unter drei sinken, so soll ein vorzeitiger Aufruf zur Mitarbeit erfolgen. Erfolgt innerhalb von sechs Monaten keine Nachberufung, wird der Beirat durch Beschluss des Magistrates vorzeitig aufgelöst.
- (6) Die Mitglieder des Beirats werden vom Magistrat für eine Amtszeit von vier Jahren berufen.

§ 4

Vorsitzende/r

- (1) Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen/eine Vorsitzende/n sowie eine Stellvertretung.

- (2) Der oder die Vorsitzende vertritt den Beirat nach innen und außen. Er oder sie ist erste Ansprechperson für die Verwaltung sowie für die politischen Gremien und hat die Verantwortung für die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Beirats finden regelmäßig in Form eines Jour Fixe mit Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung statt. An den Treffen nehmen eine Vertretung des Büros für Vielfalt und Teilhabe und jeweils eine Vertretung der Fachbereiche III und V, eine Vertretung der Straßenverkehrsbehörde sowie nach Bedarf der Bürgermeister teil. Bei dem Jour Fixe werden aktuelle Planungsvorhaben der Stadtverwaltung im Hinblick auf die Relevanz für Menschen mit Behinderung geprüft und beraten. Dabei bringen die Mitglieder des Beirats ihre Perspektive in die Diskussion ein. Gleichmaßen können die Mitglieder des Beirats Eingaben zu notwendigen Maßnahmen und Projekten auf die Tagesordnung setzen, die aus ihrer Sicht noch nicht bzw. nicht genug Berücksichtigung im Verwaltungshandeln finden. Näheres regelt eine jährlich zu überprüfende Vereinbarung zur Zusammenarbeit.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bei seiner Arbeit die notwendige Unterstützung durch die geschäftsführende Stelle im Büro für Vielfalt und Teilhabe.

§ 6 Rechte des Beirats zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

- (1) Der Beirat wird frühzeitig in Planungsvorhaben eingebunden, die die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung betreffen. Hierzu dienen die regelmäßig stattfindenden Sitzungen (Jour Fixe) mit der Stadtverwaltung.
- (2) Der Magistrat kann in seinen Sitzungen dem Beirat ein Rederecht einräumen.
- (3) Der Beirat kann zu konkreten Angelegenheiten, welche die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung betreffen, Vorschläge an den Magistrat richten. Die politischen Gremien können zu konkreten Sachverhalten um eine Stellungnahme des Beirats bitten.
- (4) Der Beirat wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität und ist in seiner fachlichen Arbeit von Weisungen der Stadt Weiterstadt unabhängig.

§ 7 Ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r der Stadt Weiterstadt

- (1) Der Magistrat ernennt auf Vorschlag des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine/n ehrenamtlichen Behindertenbeauftragte/n. Als Behindertenbeauftragte/r kann auch ein Mitglied des Beirats vorgeschlagen werden.

- (2) Die Amtsdauer beträgt maximal vier Jahre. Für den Zeitraum bis zur Ernennung einer/s neuen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten führt der/die bisherige ehrenamtliche Behindertenbeauftragte die Aufgaben fort.
- (1) Der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte
- informiert betroffene Personen über Möglichkeiten und Chancen von Personen mit Behinderung und deren Familienmitgliedern.
 - koordiniert die Organisation von Veranstaltungen mit dem Ziel die Einwohner/innen für die Gleichstellung von Personen mit Behinderung zu sensibilisieren. Die notwendige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Absprache mit der Stadtverwaltung.
 - unterstützt und fördert Selbsthilfegruppen, Vereine und Institutionen in Weiterstadt, die in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung tätig sind und vernetzt diese. Zu den Netzwerktreffen, die regelmäßig unter dem Dach des Bündnisses „Weiterstadt WIRkt!“ stattfinden, werden auch Vertreterinnen und Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie die Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eingeladen.
 - arbeitet überregional mit dem Arbeitskreis der Hessischen Behindertenbeauftragten, der/dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Darmstadt-Dieburg und den Behindertenbeauftragten der Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zusammen.

§ 8 **Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Entschädigung der Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung findet die Entschädigungssatzung der Stadt Weiterstadt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

9 **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 15. Juni 2025 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, 6. Juni 2025

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Bescheinigung

Gemäß § 5 der Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt wurde die Satzung über die Arbeit des Beirats zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und der/des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Weiterstadt am 11. Juni 2025 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter *www.weiterstadt.de - Verwaltung & Service - Öffentliche Bekanntmachungen –24. Kalenderwoche* bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im „WOCHEN-KURIER“ unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Weiterstadt“ am 14. Juni 2025 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.

Weiterstadt, 16. Juni 2025

Sabine Schmielek